

b. in Betreff der Ostindischen Kolonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonien eingeführt werden, in diesen Kolonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Hässern . . .	ad valorem	6 pCt.
Eichte, Spermaeeti-Kompositionen u. dgl. Kilogr. 12 Cents.		
Edelwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten	•	12 •
Droguerien und Apothekewaaren . . . . .	•	6 •
Mineralwasser in Krügen oder Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;		
Seidenwaaren mit Einschluß der Samete . . . . .		6 •
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch . . . . .		6 •
Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren . . . . .		6 •
Pulver und Feuergewehre . . . . .		6 •
Galanteriewaaren . . . . .		12 •
Seife . . . . .		6 •
Tabak, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents; alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . . . . .		6 •

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu gute kommen.

### Art. 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem andern State in Bezugung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen